

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, auf Genehmigung der Geschäftsbedingungen und Entgelte für die Bereichskennzahl für private Netze in ihrer Sitzung vom 22. November 1999 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG), BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 27/1999, werden die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Bereichskennzahl für private Netze (AGB BKZ 5)* und die *Leistungsbeschreibung für die Bereichskennzahl für private Netze (LB BKZ 5)*, die als Anlagen 1 und 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
2. Gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 111 TKG werden die *Entgeltbestimmungen für die Bereichskennzahl für private Netze (EB BKZ 5)*, die als Anlage 3 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
3. Für diesen Bescheid sind gemäß Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,– (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

### II. Begründung

#### 1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.02.1999 und vom 14.04.1999 zeigte die Telekom Austria AG der Regulierungsbehörde an, zu beabsichtigen, neue Tele-

kommunikationsdienste unter dem Namen Service Line (Schreiben vom 23.02.1999) und BKZ 5 (Schreiben vom 14.04.1999) einzuführen.

Unter anderem mit Schreiben vom 23.06.1999 teilte die Regulierungsbehörde der Telekom Austria AG mit, dass es sich bei diesen Telekommunikationsdiensten (so wie auch bei Diensten in den Rufnummernbereichen 07x, 08x und 09x) um Sprachtelefondienst im Sinne des § 3 Z 12 TKG handelt. Weder das TKG noch die RL 98/10/EG grenzen den Sprachtelefondienst danach ab, zu welcher Nummer oder über welches Verkehrsführungsprogramm die Sprache vermittelt oder transportiert wird. Die Netzbetreiber bieten in diesen Rufnummernbereichen zwar typischerweise Zusatzleistungen an, die über die einem Kunden mit normaler geografischer Rufnummer gebotenen Leistungen hinausgehen. Insbesondere sieht die Telekom Austria AG in ihren diesbezüglichen Leistungsbeschreibungen komplexe Verkehrsführungsprogramme vor. Die dem Kunden gebotene Grundleistung ist aber dieselbe: Ein Anschluss wird hergestellt, dem Anschluss wird eine Rufnummer zugeordnet und aktive bzw. passive Gespräche werden von bzw. zu dieser Rufnummer vermittelt. Das Einrichten einer Bereichskennzahl 05x unterscheidet sich nicht in rechtserheblicher Weise vom Einrichten einer Ortskennzahl in einer Vermittlungsstelle. Erst dann, wenn das Verkehrsführungsprogramm komplexer gestaltet ist, heben sich die von der Telekom Austria AG angebotenen Dienste vom Sprachtelefondienst ab. Die Anrufverteilung nach Prozentquoten, nach Schlüsselquoten oder nach Uhrzeit oder etwa die Bereitstellung von Standardansagen gehen über den Begriffsumfang des Sprachtelefondienstes hinaus, weshalb die dafür verrechneten Entgelte nicht der Genehmigungspflicht unterliegen. Die angebotene Grundleistung stellt aber Sprachtelefondienst dar, weshalb die Geschäftsbedingungen und Entgelte beim marktbeherrschenden Anbieter der Genehmigung bedürfen. Die Regulierungsbehörde forderte die Telekom Austria AG daher auf, umgehend Anträge auf Genehmigung der Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen für die von der Telekom Austria AG angebotenen Dienste in den Rufnummernbereichen 05x, 07x, 08x und 09x einzubringen.

Mit Schreiben vom 07.07.1999, 19.07.1999 und 23.07.1999 sprach sich die Telekom Austria AG gegen diese Rechtsansicht aus, stellte aber im Schreiben vom 19.07.1999 einen Eventualantrag auf Genehmigung der Geschäftsbedingungen und Entgelte des Telekommunikationsdienstes BKZ 5.

In ihrer Sitzung vom 23.07.1999 bestellte die Telekom-Control-Kommission gemäß § 52 AVG Mag. Martin Pahs, Ing. Mag. Rainer Schnepfleitner und Andreas Eichinger als Amtssachverständige und beauftragte sie, zur Kostenorientierung der Entgelte unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und Gegebenheiten des Netzes der Telekom Austria AG Befund aufzunehmen und ein Gutachten zu erstatten. Mit Schreiben vom 12.10.1999 wurde der Telekom Austria AG das Gutachten zugestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 45 Abs. 3 AVG).

Mit Schreiben vom 4.11.1999, vom 17.11.1999 und vom 22.11.1999 änderte die Telekom Austria AG Ihre Anträge in einigen von der Regulierungsbehörde beanstandeten Punkten. Insbesondere wurden die monatlichen Entgelte, die Entgelte für Storno und Deaktivierung und die Entgelte für die Änderung der Zugänge deutlich gesenkt. In den drei genannten Schreiben wurde der Antrag auf Genehmigung jeweils nicht mehr als Eventualantrag gestellt.

## 2 Genehmigung der Geschäftsbedingungen

Die beantragten AGB und Leistungsbeschreibungen wurden gemäß § 18 Abs. 4 TKG geprüft. Anders als beim Widerspruch gegen Geschäftsbedingungen in § 18 Abs. 4 letzter Satz TKG ist bei der Genehmigung von Geschäftsbedingungen nicht nur auf das TKG, die auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und die relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften abzustellen, sondern auf die Gesamtrechtsordnung. Da die von der Regulierungsbehörde im Verfahren beanstandeten Punkte von der Telekom Austria AG korrigiert wurden, waren die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Bereichskennzahl für private Netze (AGB BKZ 5)* und die *Leistungsbeschreibung für die Bereichskennzahl für private Netze (LB BKZ 5)* zu genehmigen (Spruchpunkt 1).

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

## 3 Genehmigung der Entgelte

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“ Diese Bestimmung enthält mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe, die entsprechend den europarechtlichen Vorgaben und den Zielsetzungen des TKG (insbesondere § 1 und § 32 TKG) und gemäß der Telekom – Tarifgestaltungsverordnung auszulegen sind. Im einzelnen wird auf die Ausführungen in Punkt 5.1 des Bescheides G 11/99 vom 29.06.1999 verwiesen.

Zur Kostenorientierung wurde von der Telekom-Control-Kommission ein wirtschaftlich/technisches Gutachten der Amtssachverständigen Mag. Martin Pahs, Ing. Mag. Rainer Schnepfleitner und Andreas Eichinger eingeholt. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass die Einrichtungskosten von Bereichskennzahlen für private Netze im Netz der Telekom Austria AG „ganz wesentlich vom – aus der Sicht der Gutachter unwirtschaftlichen – technischen Konzept ab[hängen]. Derzeit ist die Einrichtung der BKZ 5 ‚händisch‘ in allen T-VSt erforderlich, da die TA über keinen automatisierten Verteilmechanismus verfügt.“ (S. 3 des Gutachtens)

Wie in Punkt 5.1.1.3 des Bescheides G 11/99 vom 29.06.1999 näher ausgeführt wurde, sind bei der Festlegung von Entgelten „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten“ (§ 18 Abs. 6 TKG) im Hinblick auf die obere Grenze zulässiger Entgelte folgende Kriterien maßgeblich:

- Gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 TKG soll durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem das Ziel des Schutzes der Nutzer vor dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung erreicht werden. Die Entgelte des marktbeherrschenden Betreibers dürfen daher keine Aufschläge enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung des Betreibers auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation durchsetzbar sind und für die kein sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird.

- Bei der Entgeltgenehmigung hat die Regulierungsbehörde daher in jenen Bereichen, in denen die Marktmacht des marktbeherrschenden Betreibers so stark ausgeprägt ist, dass die Gefahr besteht, der marktbeherrschende Betreiber könne Entgelte am Markt durchsetzen, deren Höhe im Hinblick auf die zugrundeliegenden Kosten nicht gerechtfertigt ist, im Hinblick auf die Kostenorientierung der Entgelte einen besonders strengen Maßstab anzulegen. In jenen Bereichen, in denen der Nutzer zwischen verschiedenen Angeboten wählen kann, besteht hingegen ein größerer Spielraum bei der Preisfestlegung im Hinblick auf die Kostenorientierung der Entgelte.

Beim gegenständlichen Telekommunikationsdienst handelt es sich ausschließlich um die Einrichtung eines Verkehrsführungsprogrammes. Als Nutzer kommt nur ein verhältnismäßig kleiner Kundenkreis in Frage, der selbst über einschlägiges Fachwissen verfügt und die Marktbedingungen kennt. Eine Bereichskennzahl für private Netze (und damit das dafür notwendige Verkehrsführungsprogramm) kann bei jedem beliebigen Sprachtelefoniekonzessionär eingerichtet werden und ist unabhängig davon, in welchem Netz die geographischen Rufnummern eingerichtet sind, zu welchen Anrufe zur Bereichskennzahl des privaten Netzes terminiert werden. Dem Wettbewerb in diesem Bereich stand bislang entgegen, dass Zusammenschaltungsvereinbarungen betreffend die Bereichskennzahlen für private Netze fehlten. Durch die Bescheide Z 12/99 und Z 13/99 der Telekom-Control-Kommission vom heutigen Tage werden aber unter anderem die Bedingungen für die Zusammenschaltung im Bereich der Bereichskennzahlen für private Netze geregelt, weshalb auch in diesem Bereich jeder Nutzer in naher Zukunft zwischen verschiedenen Angeboten wählen kann.

Im Hinblick auf das von der Telekom Austria AG verwendete technische Konzept sind die beantragten Entgelte kostenorientiert. Da – anders als im Bereich der Zusammenschaltung, wo die Kosten eines effizienten Netzbetreibers maßgeblich sind – bei der Genehmigung von Entgelten nach § 18 Abs. 6 TKG die „jeweils zugrundeliegenden Kosten“ maßgeblich sind, musste nicht geprüft werden, ob ein anderes technisches Konzept mit niedrigeren Kosten realisiert werden könnte.

Zu den in Punkt 4 der *Entgeltbestimmungen für die Bereichskennzahl für private Netze (EB BKZ 5)* enthaltenen Bestimmung, derzufolge die Entgelte für die Erreichbarkeit aus anderen Netzen dem Kunden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt werden, ist festzuhalten, dass die Zusammenschaltungsentscheidungen Z 12/99 und Z 13/99 der Telekom-Control-Kommission vom heutigen Tag keine Entgelte vorsehen, für die eine solche Weiterverrechnung erforderlich wäre. – Hinsichtlich der Einrichtungskosten gilt, dass jeder Betreiber seine Kosten selbst trägt. Für das Verkehrsführungsprogramm auf der Seite der Telekom Austria AG ist es an sich unerheblich, ob die zu terminierende Verbindung im eigenen oder in einem fremden Netz originiert wurde. Zusätzliche Einrichtungskosten können daher nur bei Sonderwünschen des Kunden hinsichtlich der Verbindungen aus anderen Netzen (z. B. betreffend ursprungsabhängiges Routing) anfallen. – Hinsichtlich der Verbindungsentgelte legen die Bescheide Z 12/99 und Z 13/99 für diesen Rufnummernbereich ein Quellnetzscenario fest. Die auf der Seite der Telekom Austria AG anfallenden Kosten sind durch die Zusammenschaltungsentgelte des alternativen Netzbetreibers abgedeckt,

sodass sich kein Bedarf für Verbindungsentgelte ergibt, die der Angerufene zu bezahlen hätte. Die *Entgeltbestimmungen für die Bereichskennzahl für private Netze (EB BKZ 5)* waren daher gemäß § 18 Abs. 6 TKG zu genehmigen (Spruchpunkt 2).

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

## **4 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 3) gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

## **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Dabei ist eine Eingabegebühr von S 2.500,- zu entrichten. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG iVm Art. 133 Z 4 B-VG ausgeschlossen, da sich der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 1652/98-32 vom 24.02.1999 zur Begründung einer Zulässigkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes herangezogene Art. 5a Abs. 3 der Richtlinie 90/387/EWG idF der Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EG zwecks Anpassung an ein wettbewerbs orientiertes Telekommunikationsumfeld nicht auf die Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten bezieht.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 22. November 1999

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Univ. Prof. Dr. H. Otruba

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die  
Bereichskennzahl für private Netze**

**(AGB BKZ 5)**

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) erbringt den Telekommunikationsdienst Bereichskennzahl für private Netze nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Telefon) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen Individualvereinbarungen.

## **Leistungsbeschreibung für die Bereichskennzahl für private Netze (LB BKZ 5)**

### **1. Verkehrsführung**

Die Telekom Austria ermöglicht dem Kunden (Antragsteller im Sinne der Numerierungsverordnung, BGBl. II Nr. 416/1997) für ankommende Verbindungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zu der ihm von der Regulierungsbehörde zugeteilten Bereichskennzahl für private Netze über ihr festes Telekommunikationsnetz (Festnetz). Diese Bereichskennzahl ist im Verkehrsführungsprogramm (Leitweglenkung) der technischen Einrichtungen des Festnetzes hinterlegt, welches auch den im privaten Netz befindlichen Zielanschluß, dem die Anrufe zugeleitet werden sollen, enthält. Aufgrund der Eintragungen im Verkehrsführungsprogramm werden die unter der Bereichskennzahl für das private Netz ankommenden Rufe an das vom Kunden angegebene Ziel weitergeleitet.

Der Zugang zum privaten Netz ist durch Wählen der bundesweit einheitlichen Bereichskennzahl erreichbar.

Die betriebsfähige Bereitstellung des Zuganges erfolgt spätestens 90 Tage nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

### **2. Bereichskennzahl für private Netze**

Das Vorliegen einer auf Antrag des Kunden von der Regulierungsbehörde zugeteilten Bereichskennzahl für private Netze ist Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen durch die Telekom Austria.

Die Bereichskennzahlen für private Netze haben folgende Struktur:

(0)5XXXX(X) – P bis maximal P P P P P P P

Anmerkung: X steht für die Ziffern der von der Regulierungsbehörde zugeteilten Bereichskennzahl, die mit der Kennung (0)5 beginnt.

Anmerkung: P steht für den privaten Rufnummernplan des privaten Netzes. Die Teilnehmernummern im privaten Netz dürfen maximal 7-stellig sein.

### **3. Ziel**

Ziele der ankommenden Verbindungen sind die im privaten Netz befindlichen nationalen Fernsprech- und ISDN-Anschlüsse. Die Festlegung des Zieles erfolgt mittels der Rufnummer dieser Anschlüsse als Adresse.

### **4. Weiterleitung von Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom Austria**

#### **4.1. Ursprungsabhängige Zielansteuerung mit entfernungsabhängiger Tarifierung für den Anrufer**

Mittels der ursprungsabhängigen Zielansteuerung werden, abhängig von welchem Ursprung (Kennzahlenbereich) innerhalb des Festnetzes der Telekom Austria der Anruf zu einer Bereichskennzahl für private Netze erfolgt, unterschiedliche Ziele angesteuert. Bereiche des Festnetzes, definiert durch ihre jeweilige Kennzahl, können zu Ursprungsbereichen zusammengefaßt werden.

#### **4.2 Zusammenfassung von Kennzahlen**

Die Zusammenfassung von Kennzahlen zu Ursprungsbereichen wird bei Vorliegen entsprechender Kundenangaben gemäß diesen, ansonst standardmäßig eingerichtet. Dabei kann jeder Ursprungsbereich einem unterschiedlichen Ziel zugeordnet werden.

#### 4.2.1. Zusammenfassung aufgrund von Kundenangaben

Erfolgt die Einrichtung der Ursprungsbereiche im Verkehrsführungsprogramm aufgrund von Kundenangaben, so hat der Kunde anhand der Kennzahlen bekanntzugeben, zu welchen Zielen die Anrufe aus dem vom Kunden festgelegten Ursprungsbereich geleitet werden sollen, wobei die Ortsnetzkennzahl das kleinste zur Bildung der Ursprungsbereiche zulässige Element ist.

#### 4.2.2. Zusammenfassung aufgrund von Entfernungen

Standardmäßig werden im Verkehrsführungsprogramm die kürzesten Verbindungswege zu den Zielen eingerichtet.

### 5. Weiterleitung von Verbindungen aus anderen nationalen und internationalen Netzen

Eine ursprungsabhängige Zielansteuerung für Rufe aus anderen nationalen und internationalen Netzen ist nicht möglich.

### 6. Änderung der Ziele

Jede Änderung (Erweiterung oder Verringerung) der Anzahl der Ziele sowie jede Änderung eines Zieles bei gleichbleibender Anzahl der Ziele, erfordert eine Modifikation der ursprungsabhängigen Zielansteuerung im Verkehrsführungsprogramm, da sich die Zusammenfassung der Ursprungsbereiche ändert. Die Modifikation im Verkehrsführungsprogramm betrifft die jeweiligen Ursprungsbereiche sowohl der zu ändernden als auch aller bereits bestehenden Ziele. Jede Änderung muß 3 Monate vor dem Zeitpunkt an dem sie wirksam werden soll bekanntgegeben werden.

### 7. Kündigung des Verkehrsführungsprogrammes

Die Deaktivierung des Verkehrsführungsprogrammes im Zuge der Kündigung muß 3 Monate vor dem Zeitpunkt an dem sie wirksam werden soll bekanntgegeben werden.

### 8. Hinweise zu den Leistungen

#### 8.1. Erreichbarkeit von Bereichskennzahlen für private Netze

Die Bereichskennzahlen für private Netze sind so eingerichtet, daß sie von Fernsprech- und ISDN-Anschlüssen aus dem Festnetz der Telekom Austria, sowie aus internationalen Telekommunikationsnetzen, die Zugang zum Festnetz der Telekom Austria haben, im Selbstwählfernverkehr erreichbar sind.

Die Erreichbarkeit aus anderen nationalen Telekommunikationsnetzen ist von entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Telekom Austria und den anderen nationalen Netzbetreibern abhängig.

Die Bedingungen und die von den Zielen abhängigen Tarife, zu welchen die Bereichskennzahlen für private Netze erreichbar sind, sind bei Anrufen aus dem Festnetz der Telekom Austria den betreffenden Geschäftsbedingungen der Telekom Austria, bei Anrufen aus internationalen Telekommunikationsnetzen den Geschäftsbedingungen des jeweiligen internationalen Netzbetreibers und bei Anrufen aus anderen nationalen Telekommunikationsnetzen den Geschäftsbedingungen des jeweiligen nationalen Netzbetreibers zu entnehmen.

#### 8.2. Ziele der Anrufe

Anrufe über Bereichskennzahlen in private Netze können folgenden Zielen zugeleitet werden:

- Fernsprechanschlüsse im Festnetz der Telekom Austria
- ISDN-Anschlüsse im Festnetz der Telekom Austria

Als Ziel ist jede Eintragung einer Adresse in das Verkehrsführungsprogramm der Telekom Austria zu verstehen.

## **9. Privater Rufnummernplan**

Der private Rufnummernplan ist vom Kunden zu erstellen und nimmt keinen Einfluß auf die im Verkehrsführungsprogramm der Telekom Austria eingerichteten Ziele. Maßgebend für die Verkehrsführung ist nur die 5- bzw. 6-stellige Bereichskennzahl. An den vom Kunden bestimmten Zugang werden die zum privaten Rufnummernplan gehörenden Ziffern (P bis maximal PPPPPP) transparent übergeben. Die Herstellung der Verbindung innerhalb des privaten Netzes obliegt dem Kunden.

**Entgeltbestimmungen für die Bereichskennzahl für private Netze  
(EB BKZ 5)**

Allgemeiner Hinweis: Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen. Alle angeführten Entgelte in ATS verstehen sich inkl. 20% Ust.

Als Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst Bereichskennzahl für private Netze sind für die nach der Leistungsbeschreibung Bereichskennzahl für private Netze zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die diesbezüglichen Entgeltbestimmungen für den Fernsprehdienst – Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß) maßgebend.

**1. Einmalige Entgelte**

Leistung	Entgelt in ATS
Erarbeitung und Einrichtung des Verkehrsführungsprogrammes unabhängig von der Anzahl der erstmalig einzurichtenden Ziele, einmalig	800.566,-
Erstaktivierung des Verkehrsführungsprogrammes	entgeltfrei
Storno vor der Erstaktivierung, einmalig	240.930,-
Deaktivierung des Verkehrsführungsprogrammes im Zuge der Kündigung, einmalig	240.930,-

**2. Monatliche Entgelte**

Für die Bereithaltung einer Bereichskennzahl für private Netze ist unabhängig von der Anzahl der Zugänge ein monatliches Grundbereithaltungsentgelt zu entrichten

Leistung	Entgelt in ATS
Grundbereithaltungsentgelt für n Zugänge	6.642,-

**3. Änderung der Zugänge**

In Abhängigkeit von der Anzahl der bestehenden Ziele ist für jede Änderung (Erweiterung oder Verringerung) der Anzahl der Ziele sowie für jede Änderung eines Zieltes bei gleichbleibender Anzahl der Ziele ein einmaliges Entgelte zu entrichten.

Anzahl der bestehenden Ziele	Anzahl der zu ändernden Ziele	Entgelt in ATS
1	1	127.206,-
	bis zu 5	193.989,-
	bis zu 10	225.415,-
	bis zu 15	236.050,-
	bis zu 20	240.946,-
	bis zu 25	243.774,-
bis 5	für mehr als 25	254.411,-
	1	60.423,-
	bis zu 5	127.206,-
	bis zu 10	177.525,-
	bis zu 15	200.987,-
	bis zu 20	213.400,-
bis 10	bis zu 25	221.111,-
	für mehr als 25	254.411,-
	1	28.997,-
	bis zu 5	76.886,-
	bis zu 10	127.206,-
	bis zu 15	157.773,-
	bis zu 20	176.424,-
	bis zu 25	191.976,-
	für mehr als 25	254.411,-

Anzahl der bestehenden Ziele	Anzahl der zu ändernden Ziele	Entgelt in ATS
bis 15	1	18.361,-
	bis zu 5	53.425,-
	bis zu 10	96.638,-
	bis zu 15	127.206,-
	bis zu 20	147.809,-
	bis zu 25	164.851,-
	für mehr als 25	254.411,-
bis 20	1	13.465,-
	bis zu 5	41.012,-
	bis zu 10	77.987,-
	bis zu 15	106.602,-
	bis zu 20	127.206,-
	bis zu 25	144.457,-
	für mehr als 25	254.411,-
bis 25 und mehr	1	10.638,-
	bis zu 5	33.301,-
	bis zu 10	65.396,-
	bis zu 15	91.761,-
	bis zu 20	111.656,-
	bis zu 25	128.560,-
	für mehr als 25	254.411,-

#### 4. Erreichbarkeit aus anderen nationalen Telekommunikationsnetzen

Die Kosten die der Telekom Austria für die Erreichbarkeit von Bereichskennzahlen für private Netze aus anderen nationalen Telekommunikationsnetzen anfallen werden dem Kunden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.